

DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES



SMART - SICHER - ZUVERLÄSSIG

Fuhrpark mit Versorgungsgarantie



Österreichische Post AG - MZ202042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

E-LKW, KI, ETC.

Pionier bei allem?

Transportunternehmer Hubert Schlager saugt die Künstliche Intelligenz förmlich für sich auf. Und ist ein Elektro-Pionier. *Seiten 4 + 18*



Auf einem Auge blind?

Wer glaubt, dass Ladungssicherung nur Transporteure betrifft, irrt. Auch Betriebe, die beispielsweise im Zuge von Lagertätigkeiten verladen, stehen in der Haftung.

Ladungssicherungspflicht gilt auch für private Transporte – das wird gerne vergessen bzw. missachtet. Speziell jetzt, wo der Frühling vor der Tür steht und beispielsweise in den Baumärkten wieder der Hochbetrieb herrscht. Neben dem Einkauf der Materialien stellt sich hier zumeist auch gleich die Frage, wie diese sicher nach Hause transportiert werden können, insbesondere wenn Privatpersonen mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs sind. Nicht selten verstreut sich die Ladung über Kreisverkehre oder Autobahnspuren, weil es mit der Ladungssicherung nicht so genau genommen wurde. Dabei können auch Unbeteiligte verletzt oder gar getötet werden. Spätestens dann wird sich nicht nur die Polizei, sondern auch der Staatsanwalt dafür interessieren, wer was wie geladen hat? Im Mittelpunkt steht dann die leider immer noch wenig bekannte Verlagerhaftung – wer haftet, wenn es beim Beladen oder nach der Abfahrt im Straßenverkehr zu Schäden kommt? Die Verlagerhaftung bezieht sich auf die rechtliche Verantwortung desjenigen, der Waren auf ein Transportmittel verlädt. Im Kontext von Baumärkten und privaten Fahrzeugen entstehen hierbei spezifische

Fragestellungen, die es zu berücksichtigen gilt.

Anordnungsbefugter

Gemäß § 101 Abs. 1a KFG 1967 haftet neben dem Lenker und dem Zulassungsbesitzer auch der „Anordnungsbefugte“ (Verlader) für Schäden, die durch unsachgemäße Verladung entstehen. Dies gilt auch, wenn die Verladung auf ein priva-

tes Fahrzeug erfolgt. Der Baumarkt als Verlager hat eine Sorgfaltspflicht beim Verladen seiner Waren. Dies bedeutet, dass er dafür Sorge tragen muss, dass die Ware ordnungsgemäß und sicher auf das Fahrzeug verladen wird. Dazu gehört beispielsweise das Verwenden von geeigneten Ladungssicherungsmitteln wie Spannketten oder Netzen, um ein Verrutschen oder Herunterfallen der Ladung

FAKTEN, BITTE!

ANORDNUNGSBEFUGTER Unter dem „Anordnungsbefugten“, dem gemäß § 101 Abs. 1a KFG neben dem Lenker und dem Zulassungsbesitzer die Verantwortung für die Beladung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers aufgetragen wurde, ist eine Person zu verstehen, die damit befasst ist, die Beladung vorzunehmen und den Ablauf des Beladungsvorgangs zu gestalten und solcherart insbesondere die Menge des Ladeguts zu bestimmen.

Wird die Beladung auf einem zu dem Transport der geladenen Waren nicht geeigneten Fahrzeug vorgenommen, so haftet der Anordnungsbefugte für den Schaden, der bei einem hierdurch verursachten Unfall entsteht. Dies gilt auch gegenüber dem Lenker des Kraftfahrzeugs. Trifft diesen ein Mitverschulden, so ist dem nur im Rahmen der Verschuldensabwägung Rechnung zu tragen (OGH 11.9.2014, 2 Ob 13/14x).



LADUNGSSICHERUNG
Wer verlädt, haftet ebenfalls.

ZUM AUTOR

Mag. Dr. Christian Spendel

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Transportwesen
TRANSPORT COMPETENCE CENTER
Dr. Neumann-Gasse 7 | 1230 Wien | Tel.: +43 664 5455 077
Mail: office@sv-spendel.at | Web: www.sv-spendel.at



SO SEHE ICH DAS!

zu verhindern. Verstöße gegen diese Pflicht können zu einer Haftung des Baumarkts führen. Andererseits trägt auch der Kunde eine Mitverantwortung. Er muss sicherstellen, dass sein Fahrzeug für den Transport geeignet ist und die Ladung ordnungsgemäß gesichert wird. Kommt es zu Schäden aufgrund mangelnder Sicherung seitens des Kunden, kann dieser in die Haftung genommen werden. Doch wer trägt die Hauptverantwortung und wer haftet demgemäß zum überwiegenden Anteil, wenn etwas passiert? Nachdem der Gesetzgeber (vgl. § 101 ff KFG 1967) keinen Unterschied zwischen gewerblichen und privaten Verladungen macht, muss hier wohl auch die gängige Judikatur gelten, die dem Verlager die Hauptverantwortung für die Gestaltung und Überwachung des Verladevorgangs zubilligt. Vom OGH wurde wiederholt festgestellt, dass der Verlager am ehesten die Beschaffenheit (Gewicht, Schwerpunkt, Verpackungsstandard, etc.) seines Gutes kennt und daher die Oberaufsicht über die Verladung hat (siehe auch Kasten). Er muss dem befördernden Fahrer Anweisungen für die ordnungsgemäße Verladung und Ladungssicherung geben. Auch wenn er die Verladung und Ladungssicherung nicht selbst durchführt, gilt er als Dulder, der eine mangelhafte Ladungssicherung verhindern muss.

KOMMENTAR Wir haben in Österreich leider die sehr unbefriedigende Situation, dass die meisten Verlager immer noch nicht wissen – bzw. wahrhaben wollen – dass sie die Hauptverantwortung für eine beförderungssichere Verladung und Ladungssicherung tragen. Diese Problematik sehen wir im gewerblichen Verkehr genauso wie bei der privaten Selbstabholung im Baumarkt. Der Gesetzgeber macht hier jedoch keinen Unterschied. Der Schutzzweck der Norm (§ 101 Abs. 1a KFG) zielt nämlich auf die schutzwürdigen Interessen unbeteiligter Dritter ab. Dem Radfahrer oder der Mutter mit dem Kinderwagen ist es gleichgültig, ob ein ungesicherter Holzpfosten von einem gewerblichen Lkw oder einem privaten Pkw-Anhänger wegfällt und zu Verletzungen führen kann. Leider kommt es nur sehr selten vor, dass bei polizeilichen Kontrollen wegen mangelhafter Ladungssicherung neben dem Fahrer und dem Zulassungsbesitzer auch die tatsächlichen Verlager zur Verantwortung gezogen und angezeigt werden. Der Grund dafür liegt darin, dass es für die kontrollierenden Polizeibeamten oft schwierig ist, die tatsächlichen Verlager ausfindig zu machen. Ich denke aber, dass man gerade im privaten Verkehr schon feststellen kann, in welchem Baumarkt die

mangelhaft gesicherte Ware verladen wurde. Mangelhafte Ladungssicherung ist ja auch ein Vormerkdelikt (vgl. § 30a FSG), das sogar eine Nachschulung des privaten Lenkers nach sich ziehen kann. Die Problematik wird aber nur erkannt werden, wenn hier massive Aufklärungsarbeit – vor allem bei den Baumärkten – geleistet wird. Insbesondere bei der Beladung von Privatfahrzeugen muss vom Baumarkt erwartet werden, dass er konkrete Anweisungen und Überwachungen zur Verladung privater Fahrzeuge durchführt. Dies beginnt bereits bei der Prüfung, ob das Transportfahrzeug für die Art des Gutes überhaupt geeignet ist – Blick in die Zulassungsbescheinigung zum Thema maximale Zuladung. Aus Sicht des Baumarkts sollten daher unbedingt Ladungssicherungsschulungen für die dort beschäftigten Lagermitarbeiter durchgeführt und Verladekonzepte für die verschiedenen Materialgruppen erstellt werden. So kann am effektivsten verhindert werden, dass private Pkw-Anhänger mit tonnenschweren Baustoffpaletten, oder massiv überstehenden Holzträgern oder Rohren beladen werden.



BESUCHEN SIE UNS AUF
DER MAWEV SHOW!



KÖGEL
BECAUSE WE CARE

KÖGEL MULDEN-KIPPER

- ✓ hohe Nutzlast
- ✓ mehr Effizienz
- ✓ Stabilität und Langlebigkeit

Ihr Kögel Ansprechpartner in Österreich

Mayer Roland
Mobil: +43 664 1934059
E-Mail: roland.mayer@koegel.com

10. – 13.04.2024
Freigeblände Stand 690



VAZ St. Pölten, Österreich